Bekanntmachung des deutsch-indischen Abkommens über Finanzielle Zusammenarbeit

Vom 12. Juli 2007

Das in New Delhi am 29. Juni 2006 unterzeichnete Abkommen zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Republik Indien über Finanzielle Zusammenarbeit 2005 ist nach seinem Artikel 6

am 29. Juni 2006

in Kraft getreten; es wird nachstehend veröffentlicht.

Bonn, den 12. Juli 2007

Bundesministerium für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung Im Auftrag Adolf Kloke-Lesch



Abkommen zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Republik Indien über Finanzielle Zusammenarbeit 2005

Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland und

die Regierung der Republik Indien -

im Geist der bestehenden freundschaftlichen Beziehungen zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Republik Indien

im Wunsch, diese freundschaftlichen Beziehungen durch partnerschaftliche Finanzielle Zusammenarbeit zu festigen und zu vertiefen,

im Bewusstsein, dass die Aufrechterhaltung dieser Beziehungen die Grundlage dieses Abkommens ist,

in der Absicht, zur sozialen und wirtschaftlichen Entwicklung in der Republik Indien beizutragen,

unter Bezugnahme auf das Protokoll der Regierungsverhandlungen vom 9. Dezember 2005 –

sind wie folgt übereingekommen:

Artikel 1

- (1) Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland ermöglicht es der Regierung der Republik Indien und beziehungsweise oder anderen, von beiden Regierungen gemeinsam auszuwählenden Empfängern, von der KfW Bankengruppe (KfW), Frankfurt am Main, folgende Beträge zu erhalten:
- Darlehen von insgesamt 98 000 000,
 – EUR (in Worten: achtundneunzig Millionen Euro) f
 ür die Vorhaben
 - a) "Bewirtschaftung Natürlicher Lebensgrundlagen (NABARD)" bis zu 8 000 000,– EUR (in Worten: acht Millionen Euro).
 - b) "Deutsch-Indisches Energieprogramm" bis zu 90 000 000,– EUR (in Worten: neunzig Millionen Euro),

wenn nach Prüfung die Förderungswürdigkeit dieser Vorhaben festgestellt worden ist;

- 2. einen Finanzierungsbeitrag von insgesamt 10 000 000,- EUR (in Worten: zehn Millionen Euro) für das Vorhaben "Polioimpfprogramm VIII", wenn nach Prüfung dessen Förderungswürdigkeit festgestellt und bestätigt worden ist, dass es als Vorhaben des Umweltschutzes oder der sozialen Infrastruktur oder als Kreditgarantiefonds für mittelständische Betriebe oder als selbsthilfeorientierte Maßnahmen zur Armutsbekämpfung oder als Maßnahmen zur Verbesserung der gesellschaftlichen Stellung von Frauen die besonderen Voraussetzungen für die Förderung im Wege eines Finanzierungsbeitrags erfüllt.
- (2) Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland ermöglicht es der Regierung der Republik Indien und beziehungsweise oder einem anderen, von beiden Regierungen auszuwählenden Darlehensnehmer darüber hinaus,
- a) für das Vorhaben "REC Energieeffizienzprogramm" ein vergünstigtes Darlehen der KfW, das im Rahmen der öffentlichen Entwicklungszusammenarbeit gewährt wird, von bis zu 70 000 000,– EUR (in Worten: siebzig Milllionen Euro) sowie

 b) für das Vorhaben "Programm Ländliches Finanzwesen (NABARD XI)" ein vergünstigtes Darlehen der KfW, das im Rahmen der öffentlichen Entwicklungszusammenarbeit gewährt wird, von bis zu 100 000 000,– EUR (in Worten: hundert Milllionen Euro)

zu erhalten, wenn nach Prüfung die entwicklungspolitische Förderungswürdigkeit der Vorhaben festgestellt worden ist und die gute Kreditwürdigkeit der Republik Indien weiterhin gegeben ist und die Regierung der Republik Indien eine Staatsgarantie gewährt, sofern sie nicht selber Kreditnehmer wird. Die Vorhaben können nicht durch andere Vorhaben ersetzt werden.

- (3) Kann bei dem in Absatz 1 Nummer 2 bezeichneten Vorhaben die dort genannte Bestätigung nicht erfolgen, so ermöglicht es die Regierung der Bundesrepublik Deutschland der Regierung der Republik Indien, von der KfW für dieses Vorhaben ein Darlehen bis zur Höhe des vorgesehenen Finanzierungsbeitrags zu erhalten.
- (4) Die in Absatz 1 bezeichneten Vorhaben können im Einvernehmen zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Republik Indien durch andere Vorhaben ersetzt werden. Wird ein in Absatz 1 Nummer 2 bezeichnetes Vorhaben durch ein Vorhaben ersetzt, das als Vorhaben des Umweltschutzes oder der sozialen Infrastruktur oder als Kreditgarantiefonds für mittelständische Betriebe oder als Maßnahme zur Verbesserung der gesellschaftlichen Stellung von Frauen oder als eine selbsthilfeorientierte Maßnahme zur Armutsbekämpfung die besonderen Voraussetzungen für die Förderung im Wege eines Finanzierungsbeitrags erfüllt, so kann ein Finanzierungsbeitrag, anderenfalls ein Darlehen gewährt werden.
- (5) Falls die Regierung der Bundesrepublik Deutschland es der Regierung der Republik Indien zu einem späteren Zeitpunkt ermöglicht, weitere Darlehen oder Finanzierungsbeiträge zur Vorbereitung der in Absatz 1 genannten Vorhaben oder weitere Finanzierungsbeiträge für notwendige Begleitmaßnahmen zur Durchführung und Betreuung der in Absatz 1 genannten Vorhaben von der KfW zu erhalten, findet dieses Abkommen Anwendung.

Artikel 2

- (1) Die Verwendung der in Artikel 1 genannten Beträge, die Bedingungen, zu denen sie zur Verfügung gestellt werden, sowie das Verfahren der Auftragsvergabe bestimmen die zwischen der KfW und den Empfängern der Darlehen beziehungsweise der Finanzierungsbeiträge zu schließenden Verträge, die den in der Bundesrepublik Deutschland geltenden Rechtsvorschriften unterliegen.
- (2) Die Zusage der in Artikel 1 Absatz 1 und 2 genannten Beträge entfällt, soweit nicht innerhalb einer Frist von acht Jahren nach dem Zusagejahr die entsprechenden Darlehens- beziehungsweise Finanzierungsverträge geschlossen wurden. Für diese Beträge endet die Frist mit Ablauf des 31. Dezember 2013.
- (3) Die Regierung der Republik Indien, soweit sie nicht selbst Darlehensnehmer ist, wird gegenüber der KfW alle Zahlungen in Euro in Erfüllung von Verbindlichkeiten der Darlehensnehmer aufgrund der nach Absatz 1 zu schließenden Verträge garantieren



(4) Die Regierung der Republik Indien, soweit sie nicht Empfänger der Finanzierungsbeiträge ist, wird etwaige Rückzahlungsansprüche, die aufgrund der nach Absatz 1 zu schließenden Finanzierungsverträge entstehen können, gegenüber der KfW garantieren.

Artikel 3

Die Regierung der Republik Indien erklärt sich damit einverstanden, dass die KfW keine Steuern oder sonstigen öffentlichen Abgaben zahlt, die im Zusammenhang mit Abschluss und Durchführung der in Artikel 2 Absatz 1 erwähnten Verträge in der Republik Indien erhoben werden.

Artikel 4

Die Regierung der Republik Indien überlässt bei den sich aus der Darlehensgewährung und der Gewährung der Finanzierungsbeiträge ergebenden Transporten von Personen und Gütern im See-, Land- und Luftverkehr den Passagieren und Lieferanten die freie Wahl der Verkehrsunternehmen, trifft keine Maßnahmen, welche die gleichberechtigte Beteiligung der Verkehrsunternehmen mit Sitz in der Bundesrepublik Deutschland ausschließen oder erschweren, und erteilt gegebenenfalls die für eine Beteiligung dieser Verkehrsunternehmen erforderlichen Genehmigungen.

Artikel 5

Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland und die Regierung der Republik Indien kommen überein, einen Betrag von insgesamt 54 900 000,– EUR (in Worten: vierundfünfzig Millionen neunhunderttausend Euro) aus früheren Abkommen zu reprogrammieren. Der Reprogrammierungsbetrag setzt sich aus folgenden Projekten zusammen:

- Das in dem Abkommen vom 9. Dezember 2005 zwischen unseren beiden Regierungen über Finanzielle Zusammenarbeit 2003 für das Vorhaben "Ländliche Wasserversorgung Nadia Distrikt" vorgesehene Darlehen in Höhe von 19 229 000,– EUR (in Worten: neunzehn Millionen zweihundertneunundzwanzigtausend Euro) wird in voller Höhe reprogrammiert und als Darlehen für das Vorhaben "Polioimpfprogramm VIII" verwendet, wenn nach Prüfung dessen Förderungswürdigkeit festgestellt worden ist.
- 2. Das in dem Abkommen vom 19. Juni 1995 zwischen unseren beiden Regierungen über Finanzielle Zusammenarbeit 1995 für "Wohnungsbauprogramme für wirtschaftlich schwächere Bevölkerungsgruppen (HUDCO VI)" vorgesehene Darlehen in Höhe von 20 000 000,– DM (in Worten: zwanzig Millionen Deutsche Mark; nachrichtlich in Euro: 10 225 837,62 EUR, in Worten: zehn Millionen zweihundertfünfundzwanzigtausendachthundertsiebenunddreißig Euro und zweiundsechzig Cent) wird mit einem Betrag von 771 000,– EUR (in Worten: siebenhunderteinundsiebzigtausend Euro) reprogrammiert und als Darlehen für das Vorhaben "Polioimpfprogramm VIII" verwendet, wenn nach Prüfung dessen Förderungswürdigkeit festgestellt worden ist
- 3. Der in dem Abkommen vom 9. Dezember 2005 zwischen unseren beiden Regierungen über Finanzielle Zusammenarbeit 2003 für die Begleitmaßnahme zur Durchführung und Betreuung des Vorhabens "Ländliche Wasserversorgung Nadia Distrikt" vorgesehene Finanzierungsbeitrag in Höhe von 4 000 000,– EUR (in Worten: vier Millionen Euro) wird mit einem Betrag von 1 000 000,– EUR (in Worten: eine Million Euro) reprogrammiert und als Finanzierungsbeitrag für die Begleitmaßnahme zur Durchführung und Betreuung des Vorhabens "Finanzierung und Entwicklung von klein- und mittelständischen Unternehmen (SIDBI IV)" verwendet, wenn nach Prüfung dessen Förderungswürdigkeit festgestellt worden ist.
- Das in dem Abkommen vom 19. Juni 1995 zwischen unseren beiden Regierungen über Finanzielle Zusammenarbeit

- 1995 für die Entsorgung von industriellem Sondermüll in Karnataka vorgesehene Darlehen in Höhe von 15 000 000,– DM (in Worten: fünfzehn Millionen Deutsche Mark; nachrichtlich in Euro: 7 669 378,22 EUR, in Worten: sieben Millionen sechshundertneunundsechzigtausenddreihundertachtundsiebzig Euro und zweiundzwanzig Cent) wird mit dem Betrag von 7 000 000,– EUR (in Worten: sieben Millionen Euro) reprogrammiert und als Darlehen für das Vorhaben "Bewirtschaftung Natürlicher Lebensgrundlagen (NABARD)" verwendet, wenn nach Prüfung dessen Förderungswürdigkeit festgestellt worden ist.
- 5. Das in dem Abkommen vom 10. August 2004 zwischen unseren beiden Regierungen über Finanzielle Zusammenarbeit 2002-II für das Vorhaben "Stromsektorreformprogramm II (Unterstützung der Stromsektorreformen in Madhya Pradesh)" vorgesehene Darlehen in Höhe von 5 000 000,– EUR (in Worten: fünf Millionen Euro) wird in voller Höhe reprogrammiert und als Darlehen für das Vorhaben "Sektorreformprogramm Strom I" verwendet, wenn nach Prüfung dessen Förderungswürdigkeit festgestellt worden ist.
- 6. Das in dem Abkommen vom 10. August 2004 zwischen unseren beiden Regierungen über Finanzielle Zusammenarbeit 2002-II reprogrammierte und für das Vorhaben "Sektorreformprogramm Strom II (Madhya Pradesh)" vorgesehene Darlehen in Höhe von 3 579 043,17 EUR (in Worten: drei Millionen fünfhundertneunundsiebzigtausenddreiundvierzig Euro und siebzehn Cent) wird mit einem Betrag von 969 281,59 EUR (in Worten: neunhundertneunundsechzigtausendzweihunderteinundachtzig Euro und neunundfünfzig Cent) reprogrammiert und als Darlehen für das Vorhaben "Sektorreformprogramm Strom I" verwendet, wenn nach Prüfung dessen Förderungswürdigkeit festgestellt worden ist.
- 7. Die in dem Abkommen vom 10. August 2004 zwischen unseren beiden Regierungen über Finanzielle Zusammenarbeit 2002-II reprogrammierte und für das Vorhaben "Sektorreformprogramm Strom II (Madhya Pradesh)" vorgesehene Darlehen in Höhe von 15 338 756,44 EUR (in Worten: fünfzehn Millionen dreihundertachtunddreißigtausendsiebenhundertsechsundfünfzig Euro und vierundvierzig Cent) wird in voller Höhe reprogrammiert und als Darlehen für das Vorhaben "Sektorreformprogramm Strom I" verwendet, wenn nach Prüfung dessen Förderungswürdigkeit festgestellt worden ist.
- 8. Das in dem Abkommen vom 10. August 2004 zwischen unseren beiden Regierungen über Finanzielle Zusammenarbeit 2002-II reprogrammierte und für das Vorhaben "Sektorreformprogramm Strom II (Madhya Pradesh)" vorgesehene Darlehen in Höhe von 1 533 875,64 EUR (in Worten: eine Million fünfhundertdreiunddreißigtausendachthundertfünfundsiebzig Euro und vierundsechzig Cent) wird in voller Höhe reprogrammiert und als Darlehen für das Vorhaben "Sektorreformprogramm Strom I" verwendet, wenn nach Prüfung dessen Förderungswürdigkeit festgestellt worden ist.
- 9. Das in dem Abkommen vom 10. August 2004 zwischen unseren beiden Regierungen über Finanzielle Zusammenarbeit 2002-II reprogrammierte und für das Vorhaben "Sektorreformprogramm Strom II (Madhya Pradesh)" vorgesehene Darlehen in Höhe von 2 158 086,33 EUR (in Worten: zwei Millionen einhundertachtundfünfzigtausendsechsundachtzig Euro und dreiunddreißig Cent) wird in voller Höhe reprogrammiert und als Darlehen für das Vorhaben "Sektorreformprogramm Strom I" verwendet, wenn nach Prüfung dessen Förderungswürdigkeit festgestellt worden ist.
- 10. Der in dem Abkommen vom 19. Juni 1995 zwischen unseren beiden Regierungen über Finanzielle Zusammenarbeit 1995 für "Wohnungsbauprogramme für wirtschaftlich schwächere Bevölkerungsgruppen (HUDCO VI)" vorgesehene Finanzierungsbeitrag in Höhe von 30 000 000,– DM (in Worten: dreißig Millionen Deutsche Mark; nachrichtlich in

Euro: 15 338 756,44 EUR, in Worten: fünfzehn Millionen dreihundertachtunddreißigtausendsiebenhundertsechsundfünfzig Euro und vierundvierzig Cent) wird mit einem Betrag von 1 400 000,– EUR (in Worten: eine Million vierhundertausend Euro) reprogrammiert und als Finanzierungsbeitrag für das Vorhaben "Bewirtschaftung Natürlicher Lebensgrundlagen (NABARD)" verwendet, wenn nach Prüfung dessen Förderungswürdigkeit festgestellt worden ist.

11. Das in dem Abkommen vom 12. Oktober 1992 zwischen unseren beiden Regierungen über Finanzielle Zusammenarbeit 1992 für das Vorhaben "Umrüstung von vier bestehenden Gasturbinen des Kraftwerks Uran in ein Kombikraftwerk (Combined Cycle Power Station Uran III)" vorgesehene Darlehen in Höhe von 75 000 000,– DM (in Worten: fünfundsiebzig Millionen Deutsche Mark; nachrichtlich in Euro: 38 346 891,09 EUR, in Worten: achtunddreißig Millionen dreihundertsechsundvierzigtausendachthunderteinundneunzig Euro und neun Cent) wird mit dem Betrag von 500 000,– EUR (in Worten: fünfhunderttausend Euro) reprogrammiert und als Finanzierungsbeitrag für die Begleitmaßnahme zur Durchführung und Betreuung des Vorhabens "REC Energieeffizienzprogramm" verwendet, wenn nach Prüfung dessen Förderungswürdigkeit festgestellt worden ist.

Artikel 6

Dieses Abkommen tritt am Tag seiner Unterzeichnung in Kraft.

Geschehen zu New Delhi am 29. Juni 2006 in zwei Urschriften, jede in deutscher und englischer Sprache, wobei jeder Wortlaut gleichermaßen verbindlich ist.

Für die Regierung der Bundesrepublik Deutschland
Julius Georg Luy

Für und im Auftrag des Präsidenten von Indien in Ausübung der vollziehenden Gewalt der Republik Indien

M. F. Farooqui